



ERBRECHT UND ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

MERKBLATT NR. 632.3 | 01 | 2024

INHALT

1. **Grundlegende Hinweise**
2. **Hinweise zum Erbrecht**
 - 2.1 Güterstände
 - 2.2 Erbfolge
 - 2.3 Erbengemeinschaft
 - 2.4 Erbschein
 - 2.5 Nachlassinventar
 - 2.6 Ausschlagung der Erbschaft
 - 2.7 Erbenhaftung
 - 2.8 Testamentsvollstreckung
 - 2.9 Internationales Erbrecht
3. **Erbschaft- und Schenkungsteuer**
 - 3.1 Steuerpflicht
 - 3.2 Wertermittlung
 - 3.3 Steuerbefreiungen
 - 3.4 Steuerklassen
 - 3.5 Freibeträge
 - 3.6 Steuersätze
 - 3.7 Zusammenrechnung von Erwerben
 - 3.8 Stundung gem. § 28 ErbStG
4. **Bewertung für Erbschaftsteuerzwecke**
 - 4.1 Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften
 - 4.2 Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
 - 4.3 Grundvermögen
5. **Überlegungen zur optimalen Erbschaft- und Schenkungsteuer-gestaltung**

1. GRUNDLEGENDE HINWEISE

Schenkungen und Erbschaften gehören seit jeher zu den wichtigen familien- und unternehmenspolitischen Entscheidungen und müssen in vielerlei Hinsicht wohl überlegt werden. Basis für die Zukunftsplanung und den möglichen (frühzeitigen) Vermögensübergang auf die nächste Generation ist das Zivil- und Steuerrecht. Die zivilrechtlichen Grundlagen sind seit längerem im Wesentlichen gleichgeblieben, sieht man mal von europarechtlichen Änderungen ab, die in Fällen mit Auslandsberührungen zu beachten sind. Das Steuerrecht hat sich dagegen in dem letzten Jahrzehnt vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Vorgaben mehrfach geändert.

Wichtig für jede Überlegung, die die Zukunft betrifft und die erst in Zukunft verwirklicht werden soll: Es gilt das Zivil- und Steuerrecht im Zeitpunkt der **zukünftigen** Verwirklichung. Dies kann keiner vorhersehen, insb. nicht die zukünftige steuerliche Behandlung.

Für den jetzigen Zeitpunkt kann festgehalten werden, dass die letzte große Erbschaft- und Schenkungsteuer-Reform weiterhin die Begünstigung von land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 BewG) und selbst bewirtschafteten Grundstücken (§ 159 BewG), von gewerblichen und freiberuflichen Vermögen bei Tätigkeiten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 Satz 2 EStG sowie bestimmten Anteilen an Personen- und Kapitalgesellschaften Geltung hat. Auf die Begünstigung von Großvermögen von über 26 Mio. € wird nicht weiter eingegangen.

Im Zuge der Internationalisierung muss zusätzlich beachtet werden, dass sowohl Zivil- als auch Steuerrecht in anderen Staaten unterschiedlich sind. Die ausländischen Erbregelein müssen bei grenzüberschreitenden Erbfällen formell und inhaltlich strikt beachtet werden, damit das Gewollte auch tatsächlich eintritt. Die steuerrechtlichen Ergebnisse folgen den zivilrechtlichen Gestaltungen; in aller Regel wollen beide oder sogar mehrere in- und ausländische Steuerbehörden Steuern von dem übertragenen Vermögen. Da nur wenige Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) von Deutschland abgeschlossen wurden und die deutsche Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur zu einer Abmilderung führt, sind wirtschaftliche Doppelbelastungen durch grenzüberschreitende Schenkungen und Erbschaften nicht ausgeschlossen.

Ein solches Merkblatt kann nur die grundlegenden Fragestellungen aufgreifen, eine umfassende individuelle Beratung zum inländischen und ggf. zum ausländischen/internationalen Erbrecht sollte frühzeitig in Anspruch genommen werden.

2. HINWEISE ZUM ERBRECHT

2.1 Güterstände

Vererbt oder verschenkt kann nur das werden, was dem Erblasser oder dem Schenker gehört. Bei Ehegatten ist deshalb zunächst zu klären, welcher Güterstand in der Ehe vereinbart ist. Vereinbart werden können anstelle der gesetzlichen Zugewinngemeinschaft der Güterstand der Gütertrennung bzw. der Gütergemeinschaft.

Die **Gütergemeinschaft** ist durch Vergemeinschaftung des Vermögens zum Gesamtgut gekennzeichnet, d.h. dass normalerweise die Wirtschaftsgüter den Ehegatten gemeinsam gehören. Jedoch können bestimmte Güter – sog. Sondergut und Vorbehaltsgut – dem einen oder anderen Ehepartner alleine gehören.

Anders als bei der Gütergemeinschaft gehören bei **Gütertrennung** und bei **Zugewinngemeinschaft** den Ehegatten jeweils

getrennte Vermögen. Die beiden Güterstände unterscheiden sich dadurch, dass im Falle der Gütertrennung bei Beendigung der Ehe kein Ausgleich erfolgt, während bei der Zugewinnngemeinschaft ein Zugewinnausgleich sowohl bei Scheidung als auch bei Tod erfolgt. Beim Zugewinnausgleich wird die Differenz des Vermögenszuwachses beider Ehegatten zwischen Beginn und Ende der Ehe ausgeglichen. Das bedeutet, der Ehegatte, der den höheren Zugewinn erzielt hat, hat dem anderen Ehegatten die Hälfte des Mehrgewinns auszugleichen. Im Todesfall wird dieser Ausgleich i. d. R. durch einen höheren Erbanteil des überlebenden Ehegatten ausgeglichen (vgl. Tabelle 1).

Der Zugewinnausgleich bei Tod ist nach § 5 ErbStG steuerfrei. Jedoch bleibt der zivilrechtliche Zugewinn nur noch im Verhältnis zwischen dem um die Steuerbefreiungen geminderten Wert des Endvermögens und dem zivilrechtlichen Endvermögen steuerfrei (§ 5 Abs. 1 Satz 6 ErbStG).

Abgesehen von dem Fall der Gütergemeinschaft sind also bei der Zugewinnngemeinschaft und bei der Gütertrennung die Vermögenswerte jeweils dem einen oder anderen Ehegatten zuzurechnen. Nur diese können verschenkt oder vererbt werden oder anders ausgedrückt, das bereits dem anderen Ehegatten gehörende Vermögen fällt nicht beim Tode des einen Ehegatten in die Erbmasse. Je nach Verteilung des Vermögens zwischen den beiden Ehegatten – sowohl was die Höhe als auch was die Art des Vermögens angeht – können somit ganz unterschiedliche Erbschaftsteuerwirkungen eintreten. Hier sei bereits auf die unterschiedliche Belastung von Betriebsvermögen und Privatvermögen verwiesen.

HINWEIS Eine Übersicht über das Vermögen – aber auch über andere Maßnahmen für den Todesfall – können dem „Vorsorgeplaner für den Mandanten“¹ bzw. dem „Vorsorgeplaner für den Steuerberater“² entnommen werden.

2.2 Erbfolge

Als weitere Vorfrage ist im Falle des Todes zu klären, ob eine Verfügung von Todes wegen vorliegt oder ob gesetzliche Erbfolge gegeben ist.

2.2.1 Gesetzliche Erbfolge

Hat der Erblasser keine letztwillige Verfügung (Testament) getroffen bzw. keinen Erbvertrag geschlossen, gilt die gesetzliche Erbfolge. Gesetzliche Erben sind der Ehegatte und die Verwandten. Die gesetzliche Erbfolge richtet sich zunächst nach Ordnungen: Sind Kinder des Erblassers (1. Ordnung) vorhanden, so erben nicht die Personen der 2. Ordnung, also die Eltern. Innerhalb der Ordnungen richtet sich die Erbfolge nach Stämmen und Linien. Ein lebender Abkömmling (z. B. ein Kind) schließt seine eigenen Abkömmlinge (Enkel) von der Erbfolge aus. Anstelle eines nicht mehr lebenden Abkömmlings, d. h., wenn das Kind verstorben ist, treten dessen Abkömmlinge, also die Enkel, das Erbe an.

HINWEIS Im internationalen Erbrecht können abweichende Regelungen gelten (vgl. 2.9).

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Erbquoten der gesetzlichen Erben nach Ordnungen dargestellt, und zwar der Erbteil und der Pflichtteil. Erbteil ist der Teil des zu vererbenden Vermögens, das der oder die Erben erhalten; Pflichtteil ist der Teil, den der Nicht-Erbe mindestens erhält (vgl. auch 2.2.2).

In der Tabelle 1 wird weiter unterschieden, ob der Ehegatte nicht mehr lebt (die beiden ersten Spalten) oder ob die Erben neben dem überlebenden Ehegatten erben (die übrigen vier Spalten). Die Erbquote des überlebenden Ehegatten lässt sich aus der Differenz zu 100% ermitteln. Für den Fall, dass der Ehegatte noch lebt, wird in der Tabelle unterschieden, ob Zugewinnngemeinschaft gegeben ist oder nicht. Im Falle der Zugewinnngemeinschaft erhöht sich nämlich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft, ohne dass es auf

1 DWS-Vorsorgeplaner, Art.-Nr. 509.

2 DWS-Vorsorgeplaner, Art.-Nr. 507.

Erb- und Pflichtteilsquoten der gesetzlichen Erben in %

Gesetzliche Erben	Erblasser wird überlebt von	Erbrecht		Erbrecht neben überlebendem Ehegatten			
		Erbteil	Pflichtteil	Erbteil	Pflichtteil	Erbteil bei Zugewinnngemeinschaften	Pflichtteil bei Zugewinnngemeinschaften
1. Ordnung	Kindern*, Enkeln oder Urenkeln	100,0	50,0	75,0	37,5	50,0	25,0
	Sonderregelung im Fall der Gütertrennung						
	a) ein Kind erbt			50,0	25,0		
	b) zwei Kinder erben			33,3	16,6		
2. Ordnung	beiden Elternteilen		100,0	50,0	25,0	25,0	12,5
	a) einem Elternteil und	50,0		25,0	12,5	12,5	6,25
	b) Geschwistern bzw. Geschwisterkindern	50,0	-	25,0	-	12,5	-
	einem Elternteil, ohne dass Geschwister oder -kinder vorhanden sind	100,0	50,0	50,0	25,0	25,0	12,5
	Geschwistern	100,0	-	50,0	-	25,0	-
3. Ordnung	allen vier Großeltern	100,0	-	50,0	-	25,0	-
	a) beiden Großeltern und	50,0		25,0	-	12,5	-
	b) einem Großelternteil und	25,0		12,5	-	6,25	-
	c) dessen Abkömmlingen	25,0		-	-	-	-
	einem Großelternpaar		100,0	50,0	-	25,0	-
	Abkömmlingen eines Großelternpaares	100,0	-	-	-	-	-
4. Ordnung	Urgroßeltern	100,0	-	-	-	-	-
	Abkömmlingen der Urgroßeltern	100,0	-	-	-	-	-

Tabelle 1

* Einschließlich der durch Eheschließung legitimierten Kinder, für ehelich erklärten Kinder sowie der angenommenen Kinder.

Quelle: Böttges-Papendorf/Weiler: Unternehmen führen – Unternehmen sichern. 3. Aufl., Bonn 1995, S. 158 f.

den tatsächlich erzielten Zugewinn ankommt. Etwas anderes gilt nur, wenn der überlebende Ehegatte die Erbschaft ausschlägt und den Zugewinnausgleich sowie den Pflichtteil gem. § 1371 Abs. 3 BGB verlangt.

BEISPIEL ZU TABELLE 1 Lebten die Ehegatten nicht im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, erben die Kinder 75 %, somit der Ehegatte 25 %. Lebten die Eltern im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, dann beträgt die Erbquote der Kinder 50 % und somit die Erbquote des überlebenden Ehegatten 50 %.

Eine Besonderheit ergibt sich im Fall der Gütertrennung. Wenn der Erblasser neben dem Ehegatten ein oder zwei Kinder hinterlässt, erben Ehegatten und Kinder zu gleichen Teilen. Sind jedoch drei oder mehr Kinder vorhanden, erbt der überlebende Ehegatte 25 %. Durch diese Ausnahmeregelung soll vermieden werden, dass der überlebende Ehegatte weniger als seine Kinder erhält.

Die gesetzliche Erbfolge tritt jedoch nur dann ein, wenn testamentarisch oder durch Erbvertrag nichts anderes bestimmt ist.

2.2.2 Testament/Erbvertrag

Der Erblasser hat die Möglichkeit, durch einseitige Verfügung, z. B. durch **Testament**, jede beliebige natürliche oder juristische Person als Erben zu bestimmen oder bestimmte Personen von der gesetzlichen Erbfolge auszuschließen. Diese Testierfreiheit findet jedoch ihre Grenzen im Pflichtteilsrecht für den Ehegatten, die Abkömmlinge (Kinder, Enkel etc.) und die Eltern. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. In der Tabelle 1 sind die Erb- und Pflichtteile angegeben. Ein Pflichtteilsberechtigter kann auch als Erbe eingesetzt werden; in diesem Fall hat er die Wahl zwischen Erb- oder Pflichtteil.

Das **Privattestament** muss gänzlich eigenhändig geschrieben und mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein (§ 2247 BGB). Ein **öffentliches Testament** wird durch den Erblasser durch mündliche Erklärung vor einem Notar errichtet, der die Erklärung schriftlich fest hält und sie vom Erblasser unterschreiben lässt. Es ist auch möglich, dem Notar ein entsprechendes Schriftstück offen oder verschlossen zu übergeben, der dieses in einen von ihm unterschriebenen und versiegelten Umschlag legt. Die Urkunde wird dem Amtsgericht zur amtlichen Verwahrung übergeben; den Hinterlegungsschein erhält der Erblasser.

Im zentralen Testamentsregister, das von der Bundesnotarkammer geführt wird, sind alle Verwahrangaben zu sämtlichen erbförderrelevanten Urkunden, die von einem Notar errichtet oder in gerichtliche Verwahrung gelangen, enthalten (www.testamentsregister.de).

Das **Ehegattentestament** ist eine gemeinschaftlich von Ehegatten getroffene letztwillige Verfügung (§ 2265 BGB); sie gilt auch für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften (§ 10 Abs. 7 LPartG). Es kann eigenhändig (einer schreibt, beide unterschreiben) oder vor dem Notar errichtet werden.

Sowohl das Privattestament als auch das öffentliche Testament ist widerruflich, und zwar durch Widerrufstestament (§ 2254 BGB), einem späteren Testament (§ 2258 BGB), Rücknahme des öffentlichen Testaments (§ 2256 BGB) bzw. Vernichtung u. ä. des Privattestaments (§ 2255 BGB).

Auch durch Erbvertrag kann der Erblasser einen Erben einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen. Gem. § 1941 Abs. 1 BGB geschieht dies mit vertragsmäßig bindender Wirkung für Erblasser und Erben. Der Erbvertrag kann auch zugunsten Dritter geschlossen werden (§ 1941 Abs. 2 BGB). Bei dem – untypischen – einseitigen Erbvertrag gelten die Vorschriften über Testamente (§ 2299 Abs. 2 BGB).

Es muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass ein ausländisches Testament, z. B. für die Übertragung ausländischem Grundvermögen (Ferienhaus im Ausland), den Formvorschriften des ausländischen Staates unterliegt, die wesentlich von den deutschen Vorschriften abweichen können. Vereinfachungen ergeben sich durch die Europäische Erbrechtsverordnung (vgl. 2.9).

2.3 Erbengemeinschaft

Hinterlässt der Erblasser – sowohl bei gesetzlicher als auch bei gewillkürter Erbfolge, z. B. Testament oder Erbvertrag – mehr als einen Erben, so wird der Nachlass gem. § 2032 BGB gemeinschaftliches Vermögen der Erben; er steht ihnen ungeteilt zu. Die Erbengemeinschaft bildet eine Gesamthandsgemeinschaft, bei der jeder Miterbe nur einen Anteil am Nachlass als Sondervermögen innehat, sodass ein Miterbe nicht über einzelne Nachlassgegenstände allein verfügen kann (§ 2040 BGB). Auch Grundstücke sind Gesamthandseigentum der Erbengemeinschaft, die somit auch zunächst als Eigentümer in das Grundbuch einzutragen ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Erblasser Teilungsanordnungen oder Vermächtnisse zugunsten einzelner Erben erteilt hat.

Jeder einzelne Erbe kann über seinen Anteil am Nachlass in der Form notarieller Beurkundung verfügen, d. h. er kann einen Nießbrauch oder ein Pfandrecht bestellen, er kann auch seinen Anteil verkaufen. Bei diesem Erbschafts Kauf sind die übrigen Miterben für zwei Monate vorkaufsberechtigt (§ 2034 BGB).

Die Verwaltung des Nachlasses steht den Erben grundsätzlich gemeinschaftlich zu (§ 2038 BGB); die Verwaltung kann auch durch einen Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Insolvenzverwalter oder einen Bevollmächtigten erfolgen; diese Aufgaben kann der Steuerberater übernehmen (§ 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG).

Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung nach § 2042 BGB verlangen, es sei denn, der Erblasser hätte dies – mit schuldrechtlicher Wirkung – für den Zeitraum von bis zu 30 Jahren ausgeschlossen (Teilungsverbot, § 2044 BGB), jedoch können die Erben sich durch einstimmigen Beschluss darüber hinwegsetzen. Auch die Miterben können die Teilung ausschließen oder die Auseinandersetzung ganz oder teilweise vertraglich regeln. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die gesetzlichen Regeln. Danach sind zunächst die Nachlassverbindlichkeiten auszugleichen; der Rest steht den Erben nach Verhältnis ihrer Erbteile zu. Wenn eine Aufteilung nicht erfolgt, findet ein Verkauf nach den Vorschriften über den Pfandverkauf statt; bei Grundstücken kann Teilungsversteigerung erfolgen. Jeder Miterbe kann vor dem Gericht gegenüber den übrigen Erben auf Zustimmung zu einem von ihm vorgelegten Auseinandersetzungsplan klagen; der Auseinandersetzungsplan muss jedoch die Teilungsanordnungen des Erblassers (§ 2048 BGB) sowie wirksame Vereinbarungen der Miterben untereinander beachten.

2.4 Erbschein

Der Erbschein ist ein amtliches Zeugnis, mit dem das Nachlassgericht die Person des Erblassers und des Erben, die Größe der Erbteile sowie ggf. auch Beschränkungen des Erbrechts durch Einsetzung eines Nacherben oder eines Testamentsvollstreckers angibt. Mit dem Erbschein werden mögliche Unklarheiten über den gesetzlichen oder gewillkürten Erben behoben; er genießt öffentlichen Gutglaubensschutz. Der Erbschein ist i. d. R. notwendig, um eine Grundbuchberichtigung oder eine Forderungsumschreibung zugunsten des Erben vorzunehmen. Er wird nicht benötigt, falls der Nachlass sich bereits im Besitz des Erben befindet, z. B. bewegliche Sachen, Hausrat etc. Der Erbschein wird nur auf Antrag erteilt; ein solcher Antrag sollte nur dann gestellt werden, wenn der Erbe nicht das Erbe ausschlagen will oder muss (vgl. 2.6).

Zum Europäischen Erbschein vgl. 2.9.

2.5 Nachlassinventar

Der Erbe sollte, um sich die Möglichkeit der Erbausschlagung (vgl. 2.6) offenzuhalten, umgehend nach § 1993 BGB ein Inventar errichten, in dem alle beim Erbfall vorhandenen Nachlassgegenstände und alle bestehenden Nachlassverbindlichkeiten aufzuführen sind. Bei rechtzeitiger Errichtung des Inventars wird gegenüber den Nachlassgläubigern vermutet, dass zur Zeit des Erbfalls andere Nachlassgegenstände nicht vorhanden sind (§ 2009 BGB). Das Inventar ist nur wirksam errichtet, wenn es beim Nachlassgericht eingereicht wird.

2.6 Ausschlagung der Erbschaft

Erben bedeutet nicht immer Erwerb von positiven Vermögenswerten; eine Erbschaft kann auch in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehen. Aus diesem Grunde sollte der Erbe zunächst prüfen, ob er die Erbschaft annimmt (§ 1943 BGB), denn der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat oder wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist von sechs Wochen (§ 1944 BGB) verstrichen ist (§ 1943 BGB); die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte oder der Erbe sich bei Fristbeginn im Ausland aufhielt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von der Erbschaft Kenntnis erlangt hat. Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht, entweder zur Niederschrift oder in öffentlich beglaubigter Form. Wer durch Verfügung von Todes wegen als Erbe berufen ist und gleichzeitig auch gesetzlicher Erbe wäre, kann die Erbschaft als eingesetzter Erbe ausschlagen und als gesetzlicher Erbe annehmen. Ebenfalls kann derjenige, der durch Testament und durch Erbvertrag als Erbe berufen ist, diese aus dem einen Berufungsgrund annehmen und aus dem anderen Berufungsgrund ablehnen. Eine Teilannahme und eine Teilausschlagung ist jedoch nicht möglich.

Die Ausschlagung der Erbschaft ist nicht nur bei Überschuldung ratsam oder geboten; sie kann auch interessant sein, um Erbschaftsteuer zu sparen, z. B. zur Vermeidung des zweifachen Erbanfalls in kurzer Zeit. Die Ausschlagung sollte auch ein Erbe prüfen für den Fall, dass der Pflichtteil für ihn günstiger wäre.

2.7 Erbenhaftung

Für die Frage der Ausschlagung der Erbschaft muss der Erbe wissen, dass er mit seinem gesamten Vermögen für die Nachlassverbindlichkeiten haftet. Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören nicht nur die vom Erblasser herrührenden Schulden, sondern auch die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen sowie der Erbschaftsteuer und den Kosten.

Der Erbe hat jedoch die Möglichkeit, die Haftung gegenüber einzelnen Nachlassgläubigern zu beschränken. Er kann zunächst einen Aufschub bis zu drei Monaten (Dreimonatseinrede, § 2014 BGB) erlangen, um sich über die Notwendigkeit einer Haftungsbeschränkung klar zu werden. Außerdem besteht die Einrede des Aufgebotsverfahrens gem. § 2015 BGB, wonach der Erbe, wenn er innerhalb eines Jahres nach Annahme der Erbschaft das Aufgebot der Nachlassgläubiger beantragt hat, bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens die Erfüllung einer Nachlassverbindlichkeit verweigern kann.

Eine endgültige Haftungsbeschränkung gegenüber allen Nachlassgläubigern kann der Erbe nur durch Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenzverfahren erreichen. Die Nachlassverwaltung gem. § 1975 BGB erfolgt zum Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger; sie kommt jedoch nur infrage, wenn der Nachlass nicht überschuldet ist oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt (§ 320 Satz 1 InsO). Das Nachlassinsolvenzverfahren dient bei Überschuldung dem Ziel der gleichmäßigen Befriedigung der Nachlassgläubiger (§ 315 InsO); die Eröffnung des Verfahrens kann vom Nachlassgläubiger nur innerhalb von zwei Jahren nach Annahme der Erbschaft beantragt werden (§ 319 InsO). Wegen des mit der InsO

geschaffenen einheitlichen Verfahrens entfällt die Notwendigkeit von Sonderregelungen für einen Nachlassvergleich (§ 113 VgO).

Reicht der Nachlass wegen Dürftigkeit nicht einmal dazu, die Kosten zu decken, so kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlassgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht (§§ 1990, 1992 BGB); er muss jedoch in diesem Falle den Nachlass zum Zwecke der Befriedigung des Nachlassgläubigers herausgeben.

Eine Beschränkung der Erbenhaftung ist jedoch nur möglich, wenn der Erbe rechtzeitig das Inventar errichtet hat (vgl. 2.5).

2.8 Testamentsvollstreckung

Um sicherzustellen, dass der letzte Wille im Sinne des Erblassers ordnungsgemäß umgesetzt und insb. der Nachlass entsprechend verteilt oder gesichert wird, kann der Erblasser die Testamentsvollstreckung anordnen (§§ 2197 ff. BGB). Hierbei bestimmt der Erblasser den Testamentsvollstrecker namentlich; er kann auch einen Dritten bestimmen, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen. Ein Steuerberater kann die Aufgabe der Testamentsvollstreckung übernehmen.

Bei der Abwicklungsvollstreckung erledigt der Testamentsvollstrecker alle Aufgaben; insb. die Begleichung der Verbindlichkeiten einschl. der Erbschaftsteuerschuld sowie die Übertragung des Nettonachlasses an die Erben. Im Rahmen der Dauervollstreckung obliegt es dem Testamentsvollstrecker, einen Teil oder den ganzen Nachlass im Sinne des Erblassers zugunsten der Erben zu verwalten. Die speziellen Befugnisse des Testamentsvollstreckers, auch seine Vergütung, können vom Erblasser im Testament bestimmt werden. Für weiterführende Hinweise zur Testamentsvollstreckung wird auf das Merkblatt Nr. 1905 verwiesen.

2.9 Internationales Erbrecht

2.9.1 Weltweit abweichende Regelungen

Die oben aufgezeigten Regeln über die gesetzliche und/oder gewillkürte Erbfolge gelten nicht uneingeschränkt für internationale Erbfälle. Soweit sich das Vermögen des Erblassers und/oder der Erbe nicht in Deutschland befinden, können die Regelungen des Erbrechts eines anderen Staates greifen. Dies gilt sowohl für Privat- als auch für Betriebsvermögen (Gesellschaftsanteile). In jedem Falle sollte die erbrechtliche Situation rechtzeitig zu Lebzeiten sorgfältig analysiert und ggf. auch entsprechende Maßnahmen im Ausland ergriffen werden.³

2.9.2 Europäische Erbrechtsverordnung

Die Europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) gilt in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Dänemark und Irland für Erbfälle mit Auslandsberührung, d.h. für Deutsche, die im Ausland leben, und für Deutsche mit Auslandsvermögen. Die EU-ErbVO enthält Regelungen, welches Erbrecht in Fällen mit Auslandsberührung anzuwenden ist, wenn keine speziellen Staatsverträge existieren und außerdem, welches Gericht oder Stelle in diesen Fällen zuständig ist. Das Europäische Nachlasszeugnis ist ebenfalls geregelt.

Mit dem Europäischen Nachlasszeugnis, das neben die nationalen Erbnachweise, wie den deutschen Erbschein, tritt, kann die Erbenstellung nachgewiesen werden. Das materielle Erbrecht der verschiedenen EU-Staaten und die nationalen Erbschaftsteuern werden durch die EU-ErbVO nicht geändert; es gilt also 2.9.1 zu beachten.

Aufgrund der EU-ErbVO ist für **einen** Erbfall **ein** Recht, **ein** Europäisches Nachlasszeugnis und **ein** Gericht anwendbar bzw. zuständig.

³ Weitergehende Hinweise Martiny, Dieter: *Internationale Schenkungs- und Erbfälle*, IStR 2/1998, S. 56.

Für das **Recht** gilt: Es gilt grundsätzlich das Recht des Staates des letzten gewöhnlichen Aufenthalts, wobei nicht mehr zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen unterschieden wird. Bei wechselndem Aufenthalt in mehreren Staaten kann dies zu Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Aufenthaltsortes führen. Ein Staatsangehöriger hat deshalb die Möglichkeit, eine Rechtswahl zugunsten seines Heimatrechts zu treffen. Will man sicher gehen, dann sollte man eine solche Rechtswahl treffen. Dies muss ausdrücklich in einem Testament oder Erbvertrag geschehen.

Für das **Europäische Nachlasszeugnis** gilt: Es ist ein einheitlicher Nachweis für die Rechtsstellung des Erben und für das gesamte Erbe. Es ist bei dem zuständigen Gericht zu beantragen.

Für das **Gericht** gilt: Es ist das Gericht (oder die Stelle) nur eines EU-Mitgliedstaates zuständig, und zwar das Gericht des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes. Wenn der Erbe eine Rechtswahl zum anwendbaren Recht getroffen hat, können die Erben auch eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten des Gerichts des Heimatstaates treffen. Diese Regelungen gelten auch für die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses.

Vor dem Tod, denn danach kann man nichts mehr regeln, sollte also in Fällen mit Auslandsberührung geprüft werden, welches (nationale) Erbrecht zur Anwendung kommen soll, und dies entsprechend geregelt werden. Dabei müssen auch die Güterrechte beachtet werden, die ebenfalls nach den Regeln der Staaten recht unterschiedlich sein können. Ebenso sollten bisherige Testamente und Erbverträge diesbezüglich überprüft werden.

3. ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Die dargestellten Regelungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer entsprechen dem Rechtsstand vom 01.01.2024. Die bei einer Schenkung oder bei einem Erbfall anzuwendenden Regelungen richten sich nach dem zu diesem Zeitpunkt dann geltenden Gesetz, die sich immer wieder ändern können.

Im Folgenden wird in aller Regel von der Erbschaftsteuer gesprochen, jedoch gelten die Ausführungen auch für den Schenkungsfall mit wenigen Ausnahmen. So gilt z. B. bei Schenkungen nicht die steuerfreie Übertragung eines Familienheimes an Kinder, der Versorgungsfreibetrag und der erbschaftsteuerfreie Erwerb im Falle der Zugewinnngemeinschaft.

3.1 Steuerpflicht

Die **sachliche** Steuerpflicht erstreckt sich auf den Erwerb von Todes wegen, auf Schenkungen unter Lebenden, auf Zweckwendungen und Stiftungen (§ 1 ErbStG). Die Besonderheiten von Zweckwendungen und Stiftungen werden hier nicht weiter behandelt.

Die **persönliche** Steuerpflicht erstreckt sich nach § 2 ErbStG zunächst auf den Fall, dass der **Erblasser** zur Zeit seines Todes bzw. der **Schenker** zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der **Erwerber** zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer ist. In diesem Falle unterliegt der Erbschaftsteuer der gesamte Vermögensanfall (unbeschränkte Steuerpflicht), in anderen Fällen nur das Inlandsvermögen (beschränkte Steuerpflicht).

Als Inländer gelten a) natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, b) deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als 5 Jahre dauerhaft im Ausland aufgehalten haben sowie c) unabhängig von der 5-Jahresfrist deutsche Staatsangehörige im Ausland, die zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer öffentlichen Kasse beziehen, sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Der Fall c) greift

nur für Personen, wenn sie im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat nur einer beschränkten Steuerpflicht unterliegen.

3.2 Wertermittlung

3.2.1 Steuerpflichtiger Erwerb

Als steuerpflichtiger Erwerb (§ 10 ErbStG) gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit die Erwerbe nicht steuerfrei sind (zu den Befreiungen vgl. 3.3).

Beim Erwerb von Todes wegen können die Nachlassverbindlichkeiten, die in § 10 Abs. 3 bis 9 ErbStG geregelt sind, abgezogen werden. Die Bestattungskosten können i. H. v. 10.300 € ohne Nachweis geltend gemacht werden; es können jedoch keine Kosten für die Verwaltung des Nachlasses abgezogen werden.

Schulden und Lasten, die mit nach § 13a u. § 13c ErbStG befreitem **Betriebsvermögen** in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nur anteilmäßig im Verhältnis der Werte mit und ohne Anwendung des § 13d ErbStG abzugsfähig. Dabei ist nicht auf den einzelnen Vermögensgegenstand, sondern auf die Summe des begünstigten Vermögens abzustellen.

Analoges gilt für Schulden und Lasten, die im Zusammenhang mit zu Wohnzwecken vermieteten Gebäuden gem. § 13a ErbStG stehen. Die mit befreitem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen oder mit befreiten Anteilen an Kapitalgesellschaften zusammenhängenden Schulden können nur insoweit abgezogen werden, als diese Vermögensgegenstände nach Abzug der Vergünstigungen steuerlich erfasst werden.

Schulden und Lasten, die nicht im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen stehen, werden anteilig allen Vermögensgegenständen des Erwerbs zugerechnet.

Werden bei einer Schenkung auch Verbindlichkeiten (z. B. Darlehen) übertragen, dann ist nur der Anteil steuerpflichtig, um den das Vermögen die Schulden übersteigt. Hinsichtlich des anderen Anteils liegt ein normales Veräußerungsgeschäft vor.

Abzugsfähig sind auch Steuerschulden, die das Todesjahr betreffen. Steuererstattungsansprüche führen zu einem steuerpflichtigen Erwerb, auch wenn sie steuerlich noch nicht entstanden sind.

3.2.2 Bewertung

Die Bewertung für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer richtet sich zunächst nach den Allgemeinen Bewertungsvorschriften, (§§ 1 bis 16 BewG), wobei als Bewertungsstichtag gem. § 9 ErbStG der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgebend ist, also z. B. der Todeszeitpunkt. In den Allgemeinen Bewertungsvorschriften sind abgesehen von der Definition der allgemeinen Begriffe (gemeiner Wert, Teilwert etc.) die Bewertung der Wertpapiere und Anteile (§ 11 BewG), Kapitalforderung und Schulden (§ 12 BewG) sowie von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen (§§ 13 ff. BewG) geregelt.

Die Besonderen Bewertungsvorschriften für die Erbschaftsteuer sind unter 4. dargestellt.

3.3 Steuerbefreiungen

3.3.1 Generelle Steuerbefreiungen

Die generellen Steuerbefreiungen sind in § 13 Abs. 1 ErbStG geregelt.

– Hausrat

Den Erwerbern in der Steuerklasse I wird für Hausrat, einschl. Wäsche und Kleidungsstücke, ein Freibetrag von 41.000 € pro Erwerber sowie weitere 12.000 € pro Erwerber für den Erwerb anderer beweglicher körperlicher Gegenstände, also Gemälde, Skulpturen, Sammlungen, Pkw etc. gewährt. Bei Erwerbern der Steuerklassen II und III beträgt der Freibetrag nur insgesamt

12.000 € pro Erwerber für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände zusammen.

Die Befreiung gilt nicht für Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen und zum Betriebsvermögen gehören. Sie gilt auch nicht für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

– Wissenschaft

Grundbesitz oder Teile hiervon, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive sind zu 85 % oder unter bestimmten Voraussetzungen, insb. zehn Jahre Behaltefrist, zu 100 % steuerfrei.

– Unterhalt

Ein Erwerb nach § 1969 BGB, das ist der Unterhalt für die ersten 30 Tage nach dem Tode, bleibt ebenfalls erbschaftsteuerfrei.

– Ausbildung

Befreiung von einer Schuld für Mittel zum Zwecke der Ausbildung.

– Erwerbsunfähigkeit oder Hinderung an der Erwerbstätigkeit

Erwerbe der Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern, sofern der Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 41.000 € nicht übersteigt und der Erwerber erwerbsunfähig oder wegen Ausbildung von Abkömmlingen an der Erwerbstätigkeit gehindert ist, ist erbschaftsteuerfrei. Übersteigt der Wert des Erwerbs mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 41.000 €, wird die Steuer insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des den Wert übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.

– Ausgleichsgesetze

Ansprüche aus verschiedenen Ausgleichsgesetzen bleiben ebenfalls erbschaftsteuerfrei.

– Unentgeltliche Pflege

Zuwendungen wegen vorheriger unentgeltlicher Pflege bleiben bis zu 20.000 € erbschaftsteuerfrei, soweit das Zugewendete als angemessenes nachträgliches Entgelt anzusehen ist.

– Vermögensrückfall

Vermögensgegenstände, die Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewandt hatten, und die an diese Personen wegen des Todes des ursprünglich Beschenkten wieder zurückfallen, sind von der Erbschaftsteuer befreit.

– Zuwendungen

Verschiedene Zuwendungen, die in § 13 Abs. 10 bis 18 ErbStG aufgezählt sind, sind ebenfalls steuerfrei.

3.3.2 Steuerbefreiung für Betriebsvermögen

Das Betriebsvermögen, das land- und forstwirtschaftliche Vermögen sowie Anteile von Kapitalgesellschaften werden begünstigt (§§ 13a, 13b und 13c ErbStG).

Die Begünstigungen nach §§ 13a und 13b ErbStG gelten zunächst für begünstigtes Vermögen von bis zu 26 Mio. €. Die Begünstigungen für Großerwerbe über 26 Mio. € werden in der besonderen Vorschrift des § 13c ErbStG geregelt; auf diese Vergünstigung wird hier nicht eingegangen.

Bei begünstigtem Vermögen bis 26 Mio. € werden das Betriebsvermögen, das land- und forstwirtschaftliche Vermögen sowie Anteile von Kapitalgesellschaften bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer dadurch geschont, dass 85 % bzw. 100 % des begünstigten Betriebsvermögens steuerlich freigestellt werden, wenn bestimmte Bedingungen fünf bzw. sieben Jahre bzgl. der Lohnsumme und der Betriebsfortführung eingehalten werden. Für den Fall der Nichteinhaltung wird der Verschonungsabschlag

quotal- und zeitanteilig entfallen. Die nichtbegünstigten 15 % des Betriebsvermögens werden erst nach Berücksichtigung einer gleitenden Freigrenze von 150.000 € der Besteuerung unterworfen.

Der Wert des Betriebsvermögens, des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und von Anteilen von Kapitalgesellschaften i. S. d. § 13b Abs. 2 ErbStG, das sog. begünstigte Vermögen, bleibt zu 85 % steuerfrei (Verschonungsabschlag), falls die Summe der maßgeblichen jährlichen Lohnsumme innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb 400 % der Ausgangslohnsummen nicht unterschreitet (Mindestlohnsumme). Die Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor dem Zeitpunkt des Entstehens der Steuer endenden Wirtschaftsjahre. Ihre Definition ist exakt in § 13a Abs. 3 ErbStG enthalten. Die Mindestlohnsumme ist nicht heranzuziehen, wenn die Ausgangslohnsumme 0 € beträgt oder falls der Betrieb nicht mehr als fünf Beschäftigte hat.

Bei einer Beschäftigtenzahl von sechs bis zehn ist eine Mindestlohnsumme von 250 %; bei einer Beschäftigtenzahl von elf bis 15 eine Mindestlohnsumme von 300 % während der fünf Jahre Behaltefrist einzuhalten.

Der Verschonungsabschlag vermindert sich in dem selben prozentualen Umfang mit Wirkung für die Vergangenheit wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird.

Das begünstigungsfähige Vermögen ist begünstigt, soweit sein gemeiner Wert den um das unschädliche Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 7 ErbStG) gekürzten Nettowert des Verwaltungsvermögens übersteigt. Das Verwaltungsvermögen ist in § 13b Abs. 4 ErbStG präzise aufgeführt. Hierzu gehören u. a. Dritten überlassene Grundstücke, Beteiligungen bis 25 %, Kunstgegenstände, Sammlungen, Yachten, Segelflugzeuge, Oldtimer u. ä., ebenso Wertpapiere und der Nettobestand an Zahlungsmitteln und Geschäftsguthaben. Als Besonderheit ist zu beachten, dass Teile des begünstigungsfähigen Vermögens, die ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersvorsorgeverpflichtungen dienen und dem Zugriff aller nicht aus den Altersvorsorgeverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen sind, bis zur Höhe des gemeinen Wertes der Schulden aus Altersvorsorgeverpflichtungen nicht zum Verwaltungsvermögen gehören.

Das nichtbegünstigte Betriebsvermögen unterliegt der Besteuerung. Jedoch wird vorher ein Abzugsbetrag als gleitende Freigrenze von 150.000 € gewährt. Dieser Abzugsbetrag von 150.000 € verringert sich um 50 % des die Wertgrenze von 150.000 € übersteigenden Betrages, sodass der Abzugsbetrag bei 450.000 € wegfällt. Der Abzugsbetrag wird von dem nichtbegünstigten Vermögen nach § 13b Abs. 2 ErbStG abgezogen.

Weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Verschonung von Betriebsvermögen ist, dass das Verwaltungsvermögen des Betriebes (§ 13b Abs. 2 ErbStG) nicht mehr als 90 % des gemeinen Wertes des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt.

Das begünstigte Betriebsvermögen muss fünf Jahre fortgeführt werden, ansonsten erfolgt Nachversteuerung. Die Verschonung endet mit dem Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Aufgabe, soweit der Erbe begünstigtes Vermögen oder Teile davon veräußert oder entnimmt. Eine Nachversteuerung kann durch eine Reinvestition oder andere Maßnahmen verhindert werden. Der Wegfall des Verschonungsabschlages erfolgt zeitanteilig im Verhältnis der verbleibenden Restbehaltensfrist zur gesamten Behaltensfrist von fünf Jahren.

Alternativ zu der oben angeführten Regelung kann der Erwerber auch eine Steuerbefreiung zu 100 % schriftlich und unwiderruflich beantragen. Diese wird gewährt bei einer Behaltefrist von sieben

Jahren und einer Mindestlohnsumme von 700% während dieser sieben Jahre. In diesem Falle darf das Verwaltungsvermögen im Zeitpunkt des Betriebsüberganges nicht mehr als 20% betragen.

Für eine 100%ige Steuerbefreiung wird bei einer Beschäftigtenzahl bis zu fünf keine Mindestlohnsumme vorgeschrieben; bei einer Beschäftigtenzahl von sechs bis zehn gilt eine Mindestlohnsumme von 500% und bei einer Beschäftigtenzahl von elf bis 15 eine Mindestlohnsumme von 565%, wenn man die sieben Jahre Behaltefrist wählt.

In jedem Falle ist die Nichteinhaltung der Mindestlohnsumme und die Nichteinhaltung der Behaltefrist dem Finanzamt anzuzeigen, auch dann, wenn dies nicht zur Besteuerung führen würde. Weiterführende Informationen zur praktischen Anwendung der Verschonungsregeln bei der Übertragung von Betriebsvermögen enthält das Merkblatt Nr. 1070.

3.3.3 Steuervergünstigungen bei zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücken

Der § 13d ErbStG sieht eine Steuerbegünstigung für bebaute Grundstücke im Inland, in der EU oder in der EWR vor, die zu Wohnzwecken vermietet werden und die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören. Diese werden nur zu 90% ihres Wertes angesetzt.

Diese Vergünstigung kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn eine Verpflichtung zur Übertragung durch den Erben besteht.

3.3.4 Steuerbefreiung für Familienheime

a) Schenkung an den Ehegatten oder Lebenspartner

Die Zuwendung eines Familienheims als Schenkung von einem Ehegatten an den anderen Ehegatten bzw. von dem einen Lebenspartner an den anderen Lebenspartner im Rahmen einer Lebenspartnerschaft ist gem. § 13 Nr. 4a ErbStG steuerfrei, wenn das Familienheim (§ 181 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BewG) im Inland oder in einem Mitgliedstaat der EU oder EWR liegt, sofern eine Wohnung darin zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Die Steuerbefreiung gilt auch für Befreiungen von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Herstellung eines Familienheimes sowie für nachträgliche Herstellkosten oder Erhaltungsaufwand an einem solchen Familienheim. Für weitergehende Informationen zur steuerfreien Übertragung von Familienheimen wird auf das Merkblatt Nr. 2010 verwiesen.

b) Erbschaft vom Ehegatten oder Lebenspartner

Eine analoge Regelung zu den Schenkungen wird für den Fall des Erwerbs von Todes wegen gewährt (§ 13 Nr. 4b ErbStG), soweit der Erblasser in dem Familienheim bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder aus zwingenden Gründen (z. B. Pflegebedürftigkeit) an einer Selbstnutzung gehindert war und die Wohnung beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt ist.

Während bei einer Schenkung keine weiteren Bedingungen an die Steuerbefreiung geknüpft ist, entfällt im Falle des Erwerbs von Todes wegen die Steuerbefreiung rückwirkend, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren seit Erwerb nicht mehr selbst nutzt, es sei denn, es lägen zwingende Gründe vor, z. B. neben der Pflegebedürftigkeit auch der Tod.

c) Erbschaft durch Kinder

Die Steuerbefreiung des Erwerbs von Todes wegen für Familienheime nach (b) gilt auch beim Erwerb durch Kinder der Steuerklasse I Nr. 2 und Kinder vorverstorbenen Kinder nach Steuerklasse I Nr. 2 (§ 13 Nr. 4c ErbStG). Auch die Kinder müssen das Familienwohnheim auf die Dauer von zehn Jahren selbst nutzen. Hinzu kommt, dass die Wohnfläche der Wohnung höchstens

200 m² betragen darf, ansonsten ist der übersteigende Anteil steuerpflichtig.

3.4 Steuerklassen

Die Steuerpflichtigen sind in drei Steuerklassen eingeteilt, die Bedeutung für die Gewährung der persönlichen Freibeträge (vgl. 3.5.1) sowie für die Steuersätze (vgl. 3.6) haben; Letzteres mit Ausnahme bei der Besteuerung von Betriebsvermögen, da in diesem Fall die Steuerklasse I angewandt wird.

Steuerklasse I: Ehegatte; Lebenspartner bei eingetragener Lebenspartnerschaft; Kinder und Stiefkinder; Enkel, Urenkel etc. und Abkömmlinge von Stiefkindern sowie Eltern und Voreltern beim Erwerb von Todes wegen

Steuerklasse II: Eltern und Voreltern (beim Erwerb unter Lebenden), Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, also Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte sowie ehemaliger Lebenspartner bei aufgelöster eingetragener Lebenspartnerschaft

Steuerklasse III: Alle übrigen Erwerber, also insb. Onkel und Tante, entferntere Verwandte, der Lebensgefährte, Freunde und Bekannte

3.5 Freibeträge

3.5.1 Persönliche Freibeträge

Je nach Zuordnung zu den Steuerklassen werden unterschiedlich hohe persönliche Freibeträge gewährt (Tabelle 2).

Persönliche Freibeträge

Ehegatten und Lebenspartner bei eingetragener Lebenspartnerschaft	500.000 €
Kinder und Stiefkinder je	400.000 €
Kinder verstorbener Kinder und verstorbener Stiefkinder je	400.000 €
Kinder lebender Kinder (also Enkel) und lebender Stiefkinder je	200.000 €
Weitere Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder je	100.000 €
Eltern und Voreltern beim Erwerb von Todes wegen je	100.000 €
Sonstige Personen der Steuerklasse II je	20.000 €
Sonstige Personen der Steuerklasse III je	20.000 €

HINWEIS Die Freibeträge gelten für jeden Schenker und jeden Erblasser für jede bedachte Person (Beschenkter/Erbe) in voller Höhe.

BEISPIEL Ein lebendes Elternpaar will seinen 2 Kindern und seinen 3 Enkel den max. steuerfreien Betrag in Geld schenken. Es ergibt sich:

2 Eltern x 2 Kinder x 400.000 € =	1.600.000 €
2 Eltern x 3 Enkel x 200.000 € =	1.200.000 €
	<u>2.800.000 €</u>

Bei beschränkter Erbschaftsteuerpflicht (Fälle des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG) werden auch die obigen Freibeträge gewährt. Jedoch wird der Freibetrag um einen Teilbetrag gemindert. Dieser Teilbetrag entspricht der Summe der Werte des in dem selben Zeitpunkt erworbenen, nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Vermögens und derjenigen, nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Vermögensvorteile, die innerhalb von zehn Jahren angefallen sind, zum Wert des Vermögens, das insg. innerhalb von zehn Jahren von der selben Person angefallen ist.

3.5.2 Besondere Versorgungsfreibeträge

Nur beim Erwerb von Todes wegen wird ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt (Tabelle 3).

Versorgungsfreibeträge	
Ehegatte und überlebender Lebenspartner bei eingetragener Lebenspartnerschaft	256.000 €
für jedes Kind bis zu 5 Jahren	52.000 €
von mehr als 5 Jahren bis 10 Jahren	41.000 €
von mehr als 10 bis 15 Jahren	30.700 €
von mehr als 15 bis 20 Jahren	20.500 €
von mehr als 20 bis Ende des 27. Lebensjahres	10.300 €

Die besonderen Versorgungsfreibeträge sind zu kürzen, wenn dem Empfänger Versorgungsbezüge zustehen, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen. Beim Ehegatten bzw. beim Lebenspartner bei eingetragener Lebenspartnerschaft erfolgt die Kürzung nach § 14 BewG, d. h. um den Kapitalwert der lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen. Die Kürzung erfolgt bei Kindern gem. § 13 Abs. 1 BewG, nämlich um den Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen, wobei von der voraussichtlichen Dauer der Bezüge auszugehen ist.

Bei beschränkt Steuerpflichtigen ist der besondere Versorgungsfreibetrag unter denselben Bedingungen wie bei unbeschränkter Steuerpflicht anwendbar. Der Staat der Ansässigkeit des Erwerbers bzw. des Erblassers muss Amtshilfe gewährleisten.

3.6 Steuersätze

Die Steuersätze steigen mit zunehmendem steuerpflichtigem Erwerb und mit der Höhe der Steuerklasse an. Es gilt hierfür die Tabelle des § 19 ErbStG (Tabelle 4).

Steuerpflichtiger Erwerb % in der Steuerklasse				
		I	II	III
bis	75.000 €	7	15	30
	300.000 €	11	20	30
	600.000 €	15	25	30
	6.000.000 €	19	30	30
	13.000.000 €	23	35	50
	26.000.000 €	27	40	50
	darüber	30	43	50

Bei der Anwendung der Steuersätze sind die **Milderungsvorschriften** nach § 19 Abs. 3 ErbStG zu berücksichtigen, die eine Abmilderung bei Überschreiten der nächsten Tarifstufe bewirken.

– Tariffbegrenzung

Außerdem ist die Tariffbegrenzung beim Erwerb von inländischem Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften, welche nicht nach § 13a Abs. 1 oder § 13c ErbStG begünstigt sind, gem. § 19a ErbStG zu beachten. Bei einem Erwerb dieses Vermögens durch Personen der Steuerklasse II oder III wird ein Entlastungsbetrag gewährt, durch den erreicht wird, dass dieser Erwerb nach der Steuerklasse I besteuert wird.

Der Entlastungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Zunächst ist die Steuer für den steuerlichen Erwerb nach der tatsächlichen Steuerklasse zu ermitteln. Diese ist im Verhältnis des Wertes des Vermögens nach § 13a ErbStG nach Abzug der mit dem Vermögen zusammenhängenden Schulden und Lasten zum gesamten Vermögensanfall aufzuteilen. Dann ist für den steuerlichen Erwerb der Steuer nach Steuerklasse I zu berechnen und die entsprechende Aufteilung vorzunehmen. Der Entlastungsbetrag ist der Unterschiedsbetrag, der sich aus auf das nicht begünstigte Vermögen entfallenden Steuern nach beiden Berechnungen ergibt.

Der Entlastungsbetrag fällt mit Wirkung für die Vergangenheit fort, soweit der Erwerb gegen die Behaltungsregelungen des § 13a ErbStG von fünf bzw. sieben Jahren verstößt.

– Berücksichtigung früherer Erwerbe

Sind innerhalb von zehn Jahren mehrere Erwerbe angefallen, so werden sie zusammengerechnet. Die durch den weiteren Erwerb veranlasste Steuer darf nicht mehr als 50% dieses Erwerbs betragen (vgl. 3.7).

– Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens

Gem. § 27 ErbStG wird eine Steuerermäßigung bei Personen der Steuerklasse I gewährt, wenn dasselbe Vermögen innerhalb eines gewissen Zeitraums mehrfach erworben wird. Die Steuerermäßigung beträgt, wenn zwischen den beiden Zeitpunkten seit Entstehung der Steuer liegt bzw. liegen:

bis ein Jahr	50%
bis zwei Jahre	45%
bis drei Jahre	40%
bis vier Jahre	35%
bis fünf Jahre	30%
bis sechs Jahre	25%
bis acht Jahre	20%
bis zehn Jahre	10%

3.7 Zusammenrechnung von Erwerben

Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe sind bei der Besteuerung des jeweils letzten Erwerbs im Zehnjahreszeitraum mit diesem letzten Erwerb zusammenzurechnen, um so die Steuer für den letzten Erwerb zu berechnen. Die Werte werden so zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden. Von der Steuer für den Gesamtbetrag der Erwerbe innerhalb der letzten zehn Jahre wird die Steuer abgezogen, die für die früheren Erwerbe nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers (auf der Grundlage der geltenden Vorschriften zur Zeit des letzten Erwerbes) zu erheben gewesen wäre. Falls die Steuer für die früheren Erwerbe tatsächlich höher war, ist diese abzuziehen. Die Steuer auf den letzten Erwerb – ohne Zusammenrechnung – darf durch den Abzug der Steuer für die früheren Erwerbe nicht überschritten werden. Unberücksichtigt bleiben Erwerbe, für die sich nach den steuerlichen Bewertungsgrundsätzen kein positiver Wert ergeben hat.

3.8 Stundung gem. § 28 ErbStG

3.8.1 Stundung von begünstigtem Vermögen

Gehört zur Erbschaft begünstigtes Vermögen (§ 13 b Abs. 2 ErbStG), wird dem Erwerber auf Antrag die darauf entfallende Erbschaftsteuer bis zu sieben Jahre gestundet. Der erste Jahresbeitrag ist ein Jahr nach der Festsetzung fällig und bis dahin zinslos zu stunden. Danach gelten die normalen Regeln nach §§ 234 und 238 AO. Bei Nichteinhaltung der Begünstigungsregeln (§§ 13a Abs. 3 oder 6 ErbStG) oder bei Beendigung oder Übertragung des Betriebes endet die Begünstigung vorzeitig (§ 28 Abs. 1 ErbStG).

3.8.2 Stundung für Grundvermögen

Die Stundung der Erbschaftsteuer ist auf Antrag auch möglich, wenn zum Erwerb vermietetes Grundvermögen i. S. d. § 13d ErbStG gehört, soweit die Steuer nur durch die Veräußerung des Vermögens aufgebracht werden kann. Eine Stundung kann auch dann gewährt werden, wenn zum Erwerb ein selbst genutztes Ein- oder Zweifamilienhaus oder Wohneigentum gehört, jedoch längstens für die Dauer der Selbstnutzung. Danach wird die Stundung wie für vermietetes Grundvermögen gewährt.

4. BEWERTUNG FÜR ERBSCHAFTSTEUERZWECKE

4.1 Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften

4.1.1 Anwendungsbereich

Die Bewertung des Betriebsvermögens (§ 95 BewG) erfolgt grundsätzlich nach § 109 Abs. 1 und 2 BewG i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG. Jedoch ist für Zwecke der Bewertung für die Erbschaftsteuer ein gesonderter 6. Abschnitt in das Bewertungsgesetz aufgenommen worden, der für die Bewertung von Betriebsvermögen und für Anteile an Kapitalgesellschaften ein vereinfachtes Ertragswertverfahren (§§ 199, 200 BewG) vorsieht, wenn die Anwendung dieses Verfahrens nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt.

Der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Wertes ist möglich.

4.1.2 Substanzwert

Der Substanzwert eines Unternehmens (§ 11 Abs. 2 Satz 3 BewG) darf nicht unterschritten werden. Der Substanzwert ist die Summe der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstige aktive Ansätze abzgl. der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge.

4.1.3 Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Grundsätzlich ist das Betriebsvermögen zukunftsorientiert zu bewerten, und zwar mit dem Ertragswert.

Zur Ermittlung des Ertragswertes kann ein vereinfachtes Ertragswertverfahren gem. § 200 Abs. 1 BewG angewandt werden, und zwar durch Multiplikation des zukünftig nachhaltig erzielbaren Jahresertrages (§§ 201 und 202 BewG) mit dem Kapitalisierungsfaktor (§ 203 BewG).

Bei der Bewertung des Unternehmens als Ganzes werden bestimmte Positionen eigenständig mit dem gemeinen Wert bewertet und anschließend dem Ertragswert hinzugerechnet. Dies gilt für

- nicht betriebsnotwendiges Vermögen, und zwar Wirtschaftsgüter mit den zusammenhängenden Schulden (§ 200 Abs. 2 BewG)
- betriebsnotwendige Beteiligungen (§ 200 Abs. 3 BewG)
- innerhalb von zwei Jahren vor dem Bewertungsstichtag eingelegte Wirtschaftsgüter und mit diesen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Schulden (§ 200 Abs. 4 BewG)

4.1.4 Jahresertrag

Der zukünftig nachhaltig zu erzielende Jahresertrag (§ 201 Abs. 1 Satz 1 BewG) ist die Grundlage für die Bewertung. Beurteilungsgrundlage hierfür ist der in der Vergangenheit tatsächlich erzielte Durchschnittsertrag. Dieser wird aus den Betriebsergebnissen der letzten drei vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre ermittelt. Das Betriebsergebnis des laufenden Wirtschaftsjahres kann hierbei anstelle des Betriebsergebnisses des drittletzten Wirtschaftsjahres herangezogen werden, wenn es für die Herleitung des zukünftigen Jahresertrags von Bedeutung ist.

Beim Jahresertrag sind außergewöhnliche Ereignisse, z. B. Rechtsformänderungen, Umwandlungen oder Einbringungen, zu berücksichtigen (§ 201 Abs. 3 BewG).

4.1.5 Betriebsergebnis

Zur Berechnung des Durchschnittsertrages ist das Betriebsergebnis der letzten drei Jahre zu ermitteln. Hierfür wird entweder die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG, jedoch ohne die Ergebnisse aus Sonder- oder Ergänzungsbilanzen, oder nach § 4 Abs. 3 EStG zugrunde gelegt.

Dem Gewinn sind hinzuzurechnen

- die Investitionsabzugsbeträge, die Sonderabschreibungen, die erhöhte Abschreibung, Bewertungsabschläge, Zuführung zu steuerfreien Rücklagen und die Teilwertabschreibung; anstelle ihrer ist nur die normale Abschreibung zu berücksichtigen
- die Abschreibung auf den Geschäfts- oder Firmenwert oder auf firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter
- einmalige Veräußerungsverluste sowie außerordentliche Aufwendungen
- im Gewinn nicht enthaltene Investitionszulagen, soweit auch in Zukunft damit zu rechnen ist
- Ertragsteueraufwand
- Aufwendungen im Zusammenhang mit ausgesondertem Vermögen (§ 200 Abs. 2 u. 4 BewG) sowie übernommenen Verlusten aus ausgesonderten Beteiligungen (§ 200 Abs. 2 bis 4 BewG)

Vom Gewinn abzuziehen sind

- gewinnerhöhende Auflösungsbeträge steuerfreier Rücklagen sowie Gewinne aus der Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2 Satz 3 EStG
- einmalige Veräußerungsgewinne und außerordentliche Erträge
- im Gewinn enthaltene Investitionszulagen, soweit in Zukunft nicht mehr damit gerechnet werden kann
- Unternehmerlohn bei Nichtkapitalgesellschaften sowie fiktiver Lohnaufwand für unentgeltlich mitarbeitende Familienangehörige
- Erträge aus Erstattung von Ertragsteuern
- Erträge im Zusammenhang mit ausgesondertem Vermögen i. S. d. des § 200 Abs. 2 bis 4 BewG

Hinzuzurechnen bzw. abzuziehen

- sind darüber hinaus alle sonstigen wirtschaftlich nicht zu begründenden Vermögensminderungen oder -mehrungen, z. B. verdeckte Gewinnausschüttungen oder überhöhte Pachtzahlungen

Soweit sich aus dieser Aufstellung ein positives Ergebnis ergibt, ist dieses um den Ertragsteueraufwand i. H. v. pauschal 30 % zu kürzen.

4.1.6 Kapitalisierungsfaktor

Der Kapitalisierungsfaktor für das vereinfachte Ertragswertverfahren wurde auf 13,75 % festgesetzt. Er kann durch Rechtsverordnung an die Entwicklung der Zinsstrukturdaten angepasst werden.

4.1.7 Ergebnis

Das Betriebsvermögen bzw. der Wert von Anteilen an Kapitalgesellschaften ergibt sich somit bei Durchführung des vereinfachten Ertragswertverfahrens aus der Multiplikation des zukünftig nachhaltig erzielbaren Jahresertrages mit dem Kapitalisierungsfaktor sowie der Hinzurechnung des Ertragswertes der eigenständig zu bewertenden Positionen. Hinweis auf abweichenden gemeinen Wert.

4.2 Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (§ 158 BewG) erfolgt für Zwecke der Erbschaftsteuer nach den §§ 158 bis 175 BewG.

4.3 Grundvermögen

4.3.1 Anwendungsbereich

Die Bewertung des Grundvermögens ist für Erbschaftsteuerzwecke ebenfalls im 6. Abschnitt des Bewertungsgesetzes geregelt.

Grundsätzlich soll bei der Bewertung des Grundvermögens der gemeine Wert zugrunde gelegt werden (§ 177 BewG). Für die unterschiedlichen Grundstücksarten sind die nachfolgenden Regelungen vorgesehen.

a) Unbebaute Grundstücke

Der Wert unbebauter Grundstücke ergibt sich aus der Fläche des Grundstücks und den Bodenrichtwerten (§ 179 BewG).

Die Bodenrichtwerte werden von den Gemeinden aufgrund der ihnen bekannt gewordenen Veräußerungswerte ermittelt und in Bodenrichtwertkarten festgehalten.

$$\text{Bodenrichtwert} \times \text{Grundstücksfläche} = \text{Bodenwert}$$

b) Bebaute Grundstücke

Für die Bewertung der bebauten Grundstücke sind drei Verfahren vorgesehen, nämlich das Vergleichswertverfahren (§ 182 Abs. 2 und § 183 BewG), das Ertragswertverfahren (§ 182 Abs. 3 und §§ 184 bis 188 BewG) und das Sachwertverfahren (§ 182 Abs. 4 und §§ 189 bis 191 BewG).

- Vergleichswertverfahren für Ein- und Zweifamilienhäuser, Wohn- und Teileigentum.
- Beim Vergleichswertverfahren wird entweder die Methode des Vergleichspreisverfahrens durch Heranziehung von tatsächlichen Verkaufspreisen oder die Methode der Vergleichsfaktoren durch Rückgriff auf Quadratmeterpreise angewandt.
- Ertragswertverfahren für Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, falls übliche Miete feststellbar.
- Beim Ertragswertverfahren wird aus dem Rohertrag nach Abzug der Bewirtschaftungskosten und der Bodenwertverzinsung der Gebäudereinertrag ermittelt. Durch Anwendung eines Vervielfältigers, der sich aus dem Liegenschaftszinssatz und der Restnutzungsdauer ergibt, erhält man den Gebäudeertragswert.
- Der Grundbesitzwert ergibt sich dann aus dem Gebäudeertragswert und dem addierten Bodenwert.

	Rohertrag
./.	Bewirtschaftungskosten
./.	Bodenwertverzinsung
=	Gebäudereinertrag
x	Vervielfältiger
=	Gebäudeertragswert
+	Bodenwert
=	Ertragswert = Grundbesitzwert

- Sachwertverfahren
Falls kein Vergleichswert vorliegt bzw. die übliche Miete nicht feststellbar ist, kommt das Sachwertverfahren zur Anwendung. Das Sachwertverfahren wird auch für sonstige bebauten Grundstücke angewandt. Beim Sachwertverfahren werden zunächst getrennt der Bodenwert und der Gebäudesachwert ermittelt. Auf diese Summe wird eine Wertzahl (Marktanpassungsfaktor) angewandt, um den Grundbesitzwert zu erhalten.

5. ÜBERLEGUNGEN ZUR OPTIMALEN ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUERGESTALTUNG

Jeder Fall ist anders gestaltet, sodass immer individuelle Beratungen erforderlich sind, um eine steueroptimale Gestaltung im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu erreichen. Hierbei muss außerdem beachtet werden, dass Steuerersparnisgründe nicht das alleinige Ziel der Überlegungen sein dürfen. Vielmehr müssen auch andere Aspekte mit beachtet werden, so z. B. Sicherung der Altersversorgung des überlebenden Ehegatten oder frühzeitige Übertragung von Vermögen auf Kinder zum Aufbau deren Existenz. Da – wie diese beiden Beispiele zeigen – diese Zielrichtungen sogar konträr verlaufen, muss eine sorgfältige Bestandsaufnahme, z. B. durch Ausfüllen des Vorsorgeplaners (vgl. 2.1) und eine Analyse der Zielrichtungen aufgestellt werden.

- Unabhängig vom Einzelfall gibt es jedoch allgemeine Überlegungen, die immer angestellt werden sollten. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer immer wieder – entsprechend den politischen Vorstellungen – geändert werden kann. Die nachfolgenden Überlegungen gehen vom derzeitigen Gesetzeswortlaut aus.
- Wenn ein Erbfall mit Auslandsbezug gegeben sein kann, muss analysiert werden, welche Rechtsfolgen und welche Steuerwirkungen sich ergeben, wenn das Ansässigkeitsrecht zur Anwendung kommt oder das Heimatrecht gewählt würde. Die beste Variante muss unter Berücksichtigung auch anderer Rechtsgebiete, insb. des Güterrechts, gewählt werden.
- Prüfung, ob eine Erbschaft wegen Überschuldung oder zur Steuerminimierung durch Vermeidung von Mehrfachbesteuerung ausgeschlagen werden soll.
- Durch frühzeitige Schenkungen können die persönlichen Steuerfreibeträge alle zehn Jahre neu ausgeschöpft werden.
- Beachtet werden muss, dass ein Elternpaar seine persönlichen Freibeträge nur dann voll ausnutzen kann (vgl. Beispiel in 3.5.1), wenn beide noch leben.
- Durch Schenkungen in mehreren „Raten“ ermäßigt sich der Steuersatz gegenüber der zusammengeballten Schenkung oder Erbschaft. Aufgrund der hohen Freibeträge ist die Degressionswirkung von Teilschenkungen beachtlich.
- Durch sukzessive Übertragung von Vermögen des Vaters und/oder der Mutter auf die Kinder und von diesen auf die Enkel sowie gleichzeitig von Vater und/oder Mutter auf die Enkel lassen sich beträchtliche Vermögenswerte erbschaftsteuerfrei auf die Enkel übertragen.
- Eventuell Schaffung von Betriebsvermögen zur Nutzung der Steuerbefreiung nach § 13a EStG; jedoch sind die Einschränkungen zur Missbrauchsbekämpfung, insb. hinsichtlich der Verlagerung „privater Gegenstände“ in das Betriebsvermögen zu beachten, um nicht die Vorteile der Begünstigung zu verlieren.
- Die Bedeutung des Betriebsvermögens vergrößert sich noch dann, wenn Erben der Steuerklasse II und III begünstigt werden sollen, da diese in diesen Fällen immer nach der Steuerklasse I besteuert werden.
- Erbschaftsteuerfreie Zuwendungen an den Ehegatten oder Lebenspartner durch Schenkung oder Vererbung von Familienheimen (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a und b ErbStG).
- Steuerfreie Vererbung von Familienheimen an Kinder (§ 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG).
- Fortwährende angemessene Unterhaltsleistung und angemessene Gelegenheitsgeschenke (§ 13 Abs. 1 Nr. 12 ErbStG).
- Schenkung von vermieteten Immobilien mit einem Bewertungsabschlag von 10% (§ 13d ErbStG).

Generell ist es angebracht, sich vor der Durchführung einer Schenkung Übersicht über die aktuellen Vermögens- und Schuldenpositionen zu machen. Außerdem sollten die bestehenden Güterstände, die aufgestellten Testamente, die darin enthaltenen Verfügungen und Anordnungen von Zeit zu Zeit überprüft werden, da sich im Zeitablauf vieles ändern kann. Testamente sind zu überprüfen, ob alle Kinder, Enkel „richtig“ bedacht sind, ob Beziehungen sich geändert haben, sodass der eine nicht und einer anderer bedacht werden soll u. a. m. Auch können sich die Vermögensverhältnisse im Zeitablauf geändert haben, in dem Immobilien/Betriebe/Kapitalanlagen verkauft oder erworben wurden. Auch die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände ändern sich im Laufe der Zeit.

Deshalb ist es ratsam, eine regelmäßige Überprüfung des Testaments vorzunehmen. Hierbei helfen die schon zitierten Vorsorgeplaner für den Todesfall.